

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 16.02.2006      Nr. 7

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
06.02.2006	Jägerprüfung 2006	93
13.02.2006	Abwassersatzung 2006	95
	<b><u>Gemeinde Brackel</u></b>	
07.02.2006	Bebauungsplan „Ortsmitte“	112
	<b><u>Stadt Buchholz in der Nordheide</u></b>	
14.02.2006	Haushaltssatzung 2006	113
	<b><u>Gemeinde Vierhöfen</u></b>	
14.02.2006	Haushaltssatzung 2006 und 2007	116

# Bekanntmachung

(§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 24. August 2005 (Nds. GVBl. Seite 281))

---

## Jägerprüfung 2006

Die Jägerprüfung 2006 im Landkreis Harburg  
findet statt vom

**18. bis 27. April 2006.**

---

Für die Durchführung der Jägerprüfung  
ist eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz von  
**Kreisjägermeister Norbert Leben** gebildet worden.

Prüfungskommission und Prüfungsausschuss setzen  
sich aus folgenden Personen zusammen:

- **Brackelmann**, Hans, Winsen (Luhe) - Rottorf
- **Bredthauer**, Kurt, Undeloh
- **Carstens**, Matthias, Winsen (Luhe)
- **Dr. Ernst**, Joachim, Hanstedt
- **Harms**, Peter, Rosengarten - Iddensen
- **Dr. Heins**, Helmuth, Buchholz – Sprötze
- **Hoefer**, Eckhard, Hollenstedt
- **Isermann**, Wilhelm, Toppenstedt
- **Jagau**, Horst-Günter, Garlstorf
- **Leben**, Norbert, Schätzendorf (Kreisjägermeister)
- **Otten**, Gerd, Rosengarten - Sottorf
- **Otten**, Volker, Garstedt
- **Poppinga**, Dirk, Garstedt
- **Rautenberg**, Wilhelm, Winsen (Luhe) – Borstel
- **Scheele**, Maik, Winsen (Luhe) - Sangenstedt
- **Dr. Siebert**, Heita, Otter
- **Weinmann**, Cord, Wenzendorf
- **Zimmermann**, Mathias, Lübberstedt

Folgender **Terminplan** wird festgelegt:

<b>Jagdliches Schießen</b>	18.4.2006	8.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
<b>Schriftliche Prüfung</b>	18.4.2006	13.30 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
<b>Praktische Prüfung im Revier und mündliche Prüfung</b>	27.4.2006	7.30 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft

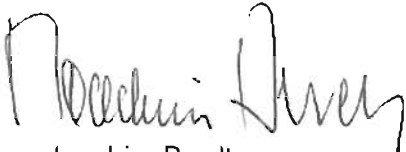
Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **20. März 2006** beim Landkreis Harburg, Abteilung 32 (Untere Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

Weitere Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende der Prüfungskommission,  
Kreisjägermeister Norbert Leben,  
21272 Egestorf, Im Schätzendorfe 26 (Tel. 04175 - 80290),
- der Landkreis Harburg, 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,  
Abteilung 32 (Ordnung und Zivilschutz / Untere Jagdbehörde),  
Telefon: 04171/ 693-450 (Otto Kröger), 04171/ 693-452 (Hans-Jürgen  
Tinkl) oder 04171/ 693-455 (Susanne Cordes) .

Winsen (Luhe), den 6. Februar 2006

**LANDKREIS HARBURG**



Joachim Bordt  
Erster Kreisrat

# Abwassersatzung 2006

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abwasseranlagen
- § 3 Anschlusskanal und Anschlusspflicht
- § 4 Entstehung der Anschlusspflicht
- § 5 Anschlussrecht
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6a Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 7 Sicherung gegen Rückstau
- § 8 Beseitigung alter Anlagen
- § 9 Benutzungspflicht und Benutzungsrecht
- § 10 Benutzungsbedingungen
- § 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht
- § 13 Zwangsmittel
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Haftung
- § 16 Beiträge und Gebühren
- § 17 Ausnahmen und Befreiungen
- § 18 Begriffserklärungen
- § 19 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten

## **Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Um die einwandfreie Schmutzwasserbeseitigung im Kreisgebiet zu gewährleisten, hat der Kreistag des Landkreises Harburg aufgrund der §§ 3, 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 148-150 des Nieders. Wassergesetzes vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 13. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Soweit der Landkreis die Abwasserbeseitigung in der/den

1. Samtgemeinde Hanstedt ohne die Ortsteile Egestorf, Evendorf, Döhle;
2. Samtgemeinde Jesteburg;
3. Gemeinde Rosengarten;
4. Gemeinde Seevetal;
5. Gemeinde Stelle ohne die Ortsteile Fliegenberg, Rosenweide;
6. Ortschaften Sprötze und Trelde aus dem Gebiet der Stadt Buchholz;
7. Samtgemeinde Tostedt

übernommen hat oder nach § 150 Abs. 2 Satz 1 NWG übernimmt, beseitigt der Landkreis das Abwasser so, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

Sofern sich andere zu Abwasserbeseitigung Verpflichtete des Landkreises als Dritten bedienen, gilt diese Satzung nicht für deren Gebiete. Die von diesen errichteten Anlagen bilden keine Einheit mit den Abwasserbeseitigungsanlagen des Landkreises.

(2) Abwasser ist das Schmutzwasser, jedoch nicht das Niederschlagswasser und Grundwasser.

Schmutzwasser ist,

- a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

- (3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Landkreis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht, insbesondere besteht kein Anspruch auf Keller-  
sohlenentwässerung.

## **§ 2**

### **Abwasseranlagen**

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu diesen Abwasseranlagen gehören die Haupt-, Neben- und Endsammler, die Anschlusskanäle von den Sammlern bis zur Grenze der zu entwässernden Grundstücke sowie die Zentralkläranlagen, Pumpwerke und die sonstigen für die unschädliche Ableitung und Beseitigung der Abwässer erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Der Anschlusskanal endet auch dann an der Grenze der öffentlichen Fläche, wenn das zu entwässernde Grundstück keinen unmittelbaren Zugang zu dieser hat. Privatstraßen mit öffentlich rechtlichem Erschließungscharakter sind den öffentlichen Straßen (Wege, Plätze) gleichgestellt. Die über sonstige private Grundstücke bis hin zum anschlusspflichtigen Grundstück notwendigen Entwässerungsanlagen (siehe § 3) sind vom Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes als private Grundstücksentwässerungsanlage zu erstellen.
- (3) Bei Druckentwässerung (siehe § 6a) sind auch die Hauptleitung des Druckentwässerungsnetzes, einschließlich des Anschlussstutzens bis zum ersten Schieber öffentliche Abwasseranlagen. Die öffentliche Abwasseranlage endet bei Druckentwässerung nach dem ersten Schieber.

## **§ 3**

### **Anschlusskanal und Anschlusspflicht**

- (1) Eigentümer bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihr Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald der Anschlusskanal betriebsfertig an das Grundstück, an die vereinbarte Anschlussstelle oder an einen zum Grundstück führenden Privatweg herangeführt worden ist, es sei denn, die Entfernung bis zum Grundstück (Hinterliegergrundstück) beträgt mehr als 60 m oder der Privatweg hat öffentlichrechtlichen Erschließungscharakter. Der aufgrund eines Wegerechtes gesicherte Zugang ist dem Privatweg gleichzusetzen. Bei mehreren Grundstücken, die über eine gemeinsame Leitung anschließbar sind, ist als Entfernung die Leitungslänge zum letzten Grundstück maßgebend, und zwar geteilt durch die
-

Anzahl der anschließbaren Grundstücke. Wird durch die Einbeziehung des letzten Grundstücks oder näher liegender Grundstücke die nach Satz 3 maßgebende Entfernung überschritten, sind sie außer Acht zu lassen, soweit sie dafür ursächlich sind. Der Anschlusskanal wird grundsätzlich im Winkel von 90° vom Sammler zum Grundstück vorgezogen. Ein Anschlusskanal mit kleinerem Winkel als 90° wird nur erstellt, wenn dadurch der Abzweig nicht mehr als 6 m unterhalb der Linie eingebaut werden muss, die sich aus einer rechtwinkligen Verlängerung der zum Anschlussstiefpunkt liegenden Grundstücksgrenze ergibt.

- (2) Aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, kann auch der Anschluss unbebauter Grundstücke verlangt werden (z. B. Campingplatz).
- (3) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen über Hebeanlagen anzuschließen.
- (4) a) Jedes Grundstück erhält nur einen Anschlusskanal an den Sammler. Wird auf Antrag des Eigentümers ein zusätzlicher Anschlusskanal hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung zu erstatten.  
Das gilt auch, wenn nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage für verselbstständigte Teilflächen ein eigener (zusätzlicher) Anschluss errichtet wurde.  
b) Jedes Grundstück ist selbstständig anzuschließen. Der Landkreis kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Dem Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke im formellen Sinne darf nur stattgegeben werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte schriftlich festgelegt und grundbuchlich bzw. durch Baulast gesichert werden. Das gilt auch, wenn kein gemeinsamer Anschluss hergestellt, die Entwässerungsanlagen aber über ein anderes Grundstück geführt werden.
- (5) Wird die Reinigung des Anschlusskanals durch vom angeschlossenen Grundstück ausgehende unsachgemäße Benutzung notwendig, so hat der Grundstückseigentümer die dem Landkreis entstehenden Kosten zu erstatten. Das gilt auch, wenn Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durch in den Anschlusskanal eingewachsene Baumwurzeln, die vom angeschlossenen Grundstück ausgehen, notwendig werden.

## § 4

### Entstehung der Anschlusspflicht

- (1) Grundstücke, die bebaut werden oder bebaut werden dürfen, müssen bis zur Bezugsfertigkeit der Gebäude angeschlossen werden.
- (2) Grundstücke, die bebaut sind oder gemäß § 3 Abs. 2 anschlusspflichtig werden, sind nach Aufforderung innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung der Genehmigung anzuschließen.

## § 5

### Anschlussrecht

- (1) Soweit und sobald die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht erfüllt sind, hat der Grundstückseigentümer ein Recht, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen zu werden.
- (2) Der Landkreis kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht gemäß § 3 anschlusspflichtig sind, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selber tragen.
- (3) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes, wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus ähnlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und, wenn es der Landkreis verlangt, Sicherheit dafür leistet.
- (4) Der Anschluss kann dann versagt werden, wenn die Aufnahme des Abwassers aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht bzw. nicht mehr vertreten werden kann.
- (5) Ist geplant, einen Sammler bis an das Grundstück heranzuführen, kann ein freiwilliger, über andere Grundstücke führender Anschluss an einen vorhandenen Sammler versagt oder befristet werden, damit der geplante Sammler genügend Anschlusswerte erhält.

## § 6

### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Landkreis bestimmt aufgrund dieser Satzungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik - insbesondere DIN 1986-100 (*Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke*), DIN EN 12056 (*Schwerkraftentwässerung innerhalb von Gebäuden*), DIN EN 752 (*Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden*) und DIN EN 1610 (*Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen*), wie der Anschluss und die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen auszuführen sind. Die Bestimmungen der DIN 1986-100 über Schächte und Reinigungsöffnungen werden wie folgt erweitert:
  - a) Im unmittelbaren Übergangsbereich der privaten Abwasserleitung zum öffentlichen Anschlusskanal ist ohne Tiefenversprung ein Schacht zu erstellen. Hierüber sind auch alle vom Grundstück abzuleitenden Abwässer zu führen.
  - b) Die Leitungen sind geschlossen mit Reinigungsrohren durch die Schächte zu führen. Davon ausgenommen sind die Schächte, in denen Druckleitungen münden.
  - c) Die Grundleitung vom Schacht an der Grundstücksgrenze bis zum Anschlusskanal ist einschließlich der Reinigungsöffnung im Schacht in DN 150 ohne Abwinklung zu verlegen.



- d) Bei gewerblich genutzten Grundstücken, die voraussichtlich stärker verschmutztes Abwasser als normal verschmutztes häusliches Abwasser ableiten, muss der Übergabeschacht an der Grenze zur öffentlichen Straße so hergerichtet werden, dass ein automatisch arbeitendes Probeentnahmegerät eingesetzt werden kann.

(2) Einen Entwässerungsantrag hat vorzulegen:

- bis zum Baubeginn, wer von seinem Anschlussrecht Gebrauch macht oder in bereits bestehenden und angeschlossenen Bauten Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich ändert oder neu verlegt;
- binnen 2 Monaten nach Aufforderung, wer
  - a. gemäß § 4 anschlusspflichtig wird
  - b. einen bestehenden Anschluss an einer öffentlichen Abwasseranlage behält, sobald diese vom Landkreis als eigene übernommen wird.

Dem Antrag sind folgende Anlagen in 2-facher Ausfertigung beizufügen:

- a) Eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen.
- b) Ein Lageplan im Maßstab von wenigstens 1 : 500, in dem die aufstehenden Gebäude, Straßen- und Hausnummern, Grundstücksgrenzen, Baulinien und Baugrenzen, Himmelsrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen und in deren Nähe stehende Bäume zu bezeichnen sind.
- c) Ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit Entwässerungsobjekten und durch das Grundstück in Richtung des Anschlusskanals mit Angabe der auf NN bezogenen Höhen des Anschlusskanals, des Erd- und Kellergeschossfußbodens und des Geländes.
- d) Grundrisse des Kellers und der übrigen Geschosse im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- e) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwässer abgeleitet werden sollen, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Wassers.
- f) Der Name der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt werden sollen.

Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und der bauausführenden Firma zu unterzeichnen.

- (3) a) Der Landkreis prüft die Unterlagen auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN-Vorschriften) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen. Er ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasser-Untersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- b) Fußbodenentwässerungen im Keller dürfen nur dann angeschlossen werden, wenn die Keller gegen Grundwasserandrang abgedichtet sind oder die Keller-sole über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

- (4) Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen allen einschlägigen Vorschriften, wird eine schriftliche Genehmigung erteilt. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Sofern bestehende Entwässerungsanlagen ganz oder teilweise weiter verwendet werden, sind sie den Vorschriften dieser Satzung entsprechend herzustellen, das gilt insbesondere auch für das Behalten bereits bestehender Anschlüsse.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen wurde oder die Arbeiten länger als drei Jahre eingestellt worden sind.

Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Die Genehmigung befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

- (5) Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
- (6) Die auf dem Grundstück hergestellten Entwässerungsanlagen werden daraufhin überprüft, dass sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht beeinträchtigen und den gesetzlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Vor der Prüfung dürfen Gräben und Gruben nicht zugeschüttet werden. Für neu verlegte und auch für vorhandene Grundleitungen sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN EN 1610 zur Abnahme vorzubereiten. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach durchgeführter Abnahme in Betrieb genommen werden. Absatz 4 letzter Satz gilt entsprechend.
- (7) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur von zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Die Zulassung ist beim Landkreis Harburg zu beantragen. Die zugelassenen Firmen erhalten eine schriftliche Erlaubnis.
- (8) a. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Landkreis fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.

- b. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Landkreis kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu den Grundstückseigentümern eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis Harburg.

- (9) Werden im Einzugsbereich der Zentralkläranlagen an Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, obliegt es dem Bauherrn, die Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung der Anforderungen der Abwassersatzung in Verbindung mit den geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften - insbesondere der DIN 1986 - herzustellen. Das gilt auch, wenn in bereits bestehenden, aber noch nicht angeschlossenen Gebäuden die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden sollen. Bei der Erfüllung dieser Obliegenheit ist der Landkreis bereit, die Planung und Ausführung auf ihre Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Hierfür sind die im Absatz 2 aufgeführten Unterlagen einzureichen. Die Absätze 1 und 3 bis 8 gelten entsprechend.

Kommt der Bauherr seiner Obliegenheit nicht nach, so gehen daraus entstehende Nachteile zu seinen Lasten, da beim späteren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage die Grundstücksentwässerungseinrichtungen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

## § 6 a

### **Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung**

- (1) Führt der Landkreis aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels einer Druckentwässerung durch, so hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück die für den Anschluss erforderlichen Anlagen (z.B. eine ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung) auf seine Kosten zu installieren, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Landkreis. Die für den Anschluss erforderlichen Teile dürfen nicht überbaut werden.

## § 7

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Landkreis nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat den Landkreis außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die innerhalb eines Bauwerkes und unter Rückstau liegen, müssen nach den im § 6 (1) genannten technischen DIN-Bestimmungen gegen Rückstau gesichert sein.
- (3) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.

## § 8

### Beseitigung alter Anlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt worden sind, binnen drei Monaten zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwässern nicht mehr benutzt werden können. Das gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen.
- (2) Wird ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück nach Anweisung zu beseitigen und/oder der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze zu verschließen. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 9

### Benutzungspflicht und Benutzungsrecht

- (1) Wer sein Grundstück aufgrund der §§ 3 und 5 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen hat, ist vorbehaltlich der §§ 10 und 11 verpflichtet, sämtliche Abwässer in die dafür bestimmten Anlagen einzuleiten.
- (2) In dem Umfang des Absatzes 1 steht ihm auch das Recht zu, Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

## § 10

### Benutzungsbedingungen

- (1) Die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (2) In die zentrale Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase), welche nach Art und Menge

- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
- die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
- die Abwasserreinigung, die Schlammabeseitigung oder -verwertung erschweren können,
- ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Mineralische oder schwer abbaubare organische Stoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Schlacke, Glas, Sand, Steine, Kies, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und Ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen sowie Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe, radioaktive Stoffe;
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern.
- Heizöl, Benzin, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle oder Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

- (3) Verboten ist außerdem die Einleitung
- a) von Niederschlags-, Grund- und Dränagewasser sowie unbelastetem Kühlwasser;
  - b) des Inhalts von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- (5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten von Stoffen in die zentralen Abwasseranlagen sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die zentralen Abwasseranlagen oder ist dies zu befürchten, so haben der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter) und der Verursacher den Landkreis unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Landkreis kann die Einleitung von Abwässern versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen, wenn das Abwasser
- wärmer als 35° Celsius ist;
  - in außergewöhnlich hohen Mengen stoßartig anfällt;
  - kurzfristig besonders hohe Schmutzfrachten aufweist oder
  - Inhaltsstoffe enthält, die durch die Abwasserbehandlungsanlage nicht abgebaut oder in anderer Weise zurückgehalten werden können.
- (7) Die im Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) – Merkblatt DWA 115-2 Anhang A.1 – in der jeweils gültigen Ausgabe enthaltenen Richtwerte für die Einleitung nicht häuslichen Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen“ sind Mindestanforderungen.

Alle Werte gelten für den Auslauf aus der Vorbehandlungsanlage ohne eine nachträgliche Verdünnung.

Weitergehende Anforderungen können im Einzelfall gestellt werden.

- (8) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in den jeweils gültigen Fassungen oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen unter anderem zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Zurückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Anschlussnehmer zu erstellen.

Im Rahmen der Abwasserbeseitigungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ansonsten dem Stand der Technik, zu entsprechen haben, genehmigt.

Der Landkreis kann

- a) bei mehreren Anfallstellen bauliche Vorkehrungen für den Einsatz eines automatisch arbeitenden Probeentnahmegertes je Anfallstelle verlangen, wenn durch eine Vermischung der Abwasserströme nach der Vorbehandlung ein verfälschtes Messergebnis im Übergabeschacht (§ 6 Abs. 1 d) erzielt würde,
- b) den Einbau selbstschreibender, verplombter Messeinrichtungen verlangen, wenn Art und Menge des Abwassers dies gebieten.

Der Landkreis kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (11) Bei Abwässern, die den Verdacht aufkommen lassen, dass sie nach diesen Bestimmungen nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürften und die nicht durch Neutralisations- oder ähnliche Anlagen vorbehandelt werden, ist der Landkreis jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass das Abwasser nicht den Vorschriften entspricht.

## § 11

### Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik bzw. des Standes der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

Der Landkreis kann den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma verlangen.

- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 10 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle).
- (3) In den Vorbehandlungsanlagen anfallende Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entleeren. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Landkreis kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Landkreis schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 10 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die zentrale Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebsbuch zu führen und jährlich dem Landkreis vorzulegen.
- (7) Unabhängig von der Eigenkontrolle unterliegt der Betrieb der Vorbehandlungsanlage der Überwachung des Landkreises. Zur Kontrolle der Messeinrichtungen ist der Landkreis berechtigt, jährlich eine Abwasseruntersuchung durchführen zu lassen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte zu tragen. § 10 (11) bleibt unberührt.
- (8) Die aufgezeichneten Messergebnisse sind regelmäßig zur Kontrolle vorzulegen.
- (9) Bei Ausfall der Messeinrichtung ist der Landkreis unverzüglich zu unterrichten und die Messeinrichtung kurzfristig funktionsfähig wieder herzustellen. Der Landkreis ist berechtigt, während der Ausfallzeit des Messgerätes Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.

## **§ 12**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht**

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben unverzüglich anzuzeigen:
  - a) wenn die ordentliche Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können, (z. B. Verstopfung des Anschlusskanals oder des Sammlers);
  - b) wenn Stoffe der in § 10 genannten Art unbeabsichtigt in die Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen;
  - c) wenn der Betrieb der Vorbehandlungsanlagen gestört ist;
  - d) wenn sich Art und Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern;
  - e) wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.
- (2) Die Eigentümer der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserverhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



- (3) Beauftragte des Landkreises dürfen die an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke einschließlich der darauf befindlichen Gebäude betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Ähnliches sind jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 13**

#### **Zwangsmittel**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, ist § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) anzuwenden.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vom Landkreis vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  3. entgegen § 6 Abs. 2 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  4. entgegen dem nach § 6 Abs. 4 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt bzw. ausführen lässt;
  5. entgegen § 6 Abs. 6 die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage - auch Teile hiervon - nicht oder erst nach Zuschütten anmeldet;
  6. entgegen § 6 Abs. 8 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  7. entgegen § 9 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  8. entgegen § 10 die Benutzungsbedingungen nicht beachtet;
  9. entgegen § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;

10. entgegen § 12 Beauftragten des Landkreises nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  11. entgegen § 19 unerlaubte Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 15**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind für satzungsgemäße Benutzung der Abwasseranlage verantwortlich und haften für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) Wegen Betriebsstörungen der Abwasseranlage kann gegen den Landkreis weder Schadenersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Landkreis den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

## **§ 16**

### **Beiträge und Gebühren**

Für die Anschlussmöglichkeit, für das Nehmen und Behalten eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage, für deren Benutzung und sonstige im Zusammenhang damit stehende Verwaltungshandlungen werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

## **§ 17**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, um im Einzelfall offenbar nicht beabsichtigte besondere Härten zu vermeiden. Durch die Befreiung dürfen der Zweck der Satzung nicht gefährdet und Belange der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

- (3) Befreiungsanträge können hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss und in allen übrigen Fällen unbefristet gestellt werden und müssen detaillierte Erläuterungen über die besonderen Umstände, die die Befreiung rechtfertigen, enthalten.
- (4) Befreiungen von der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht haben grundsätzlich keine Auswirkung auf die Beitragspflicht.

## **§ 18**

### **Begriffserklärungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) An die Stelle des Grundstückseigentümers treten Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 10, 11, 12 und 15 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind gemeinschaftlich verantwortlich.

Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

## **§ 19**

### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

An den öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Arbeiten nur durch vom Landkreis beauftragte Firmen ausgeführt werden. Unbefugte Eingriffe, wie z. B. Entfernen von Schachtdeckungen, Herstellen von Anschlusskanälen usw. sind unzulässig.

## **§ 20**

### **Übergangsregelung**

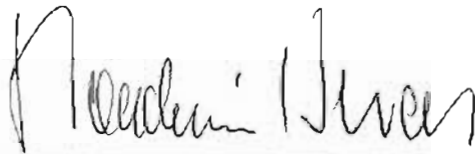
Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 21

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Winsen (Luhe), 13.02.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Bordt', written over a horizontal line.

Joachim Bordt  
Erster Kreisrat

GEMEINDE BRACKEL  
Der Bürgermeister

Brackel, den 7. Februar 2006

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB aufgrund der §§ 56, 97, und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 03.11.2005 den Bebauungsplan „Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

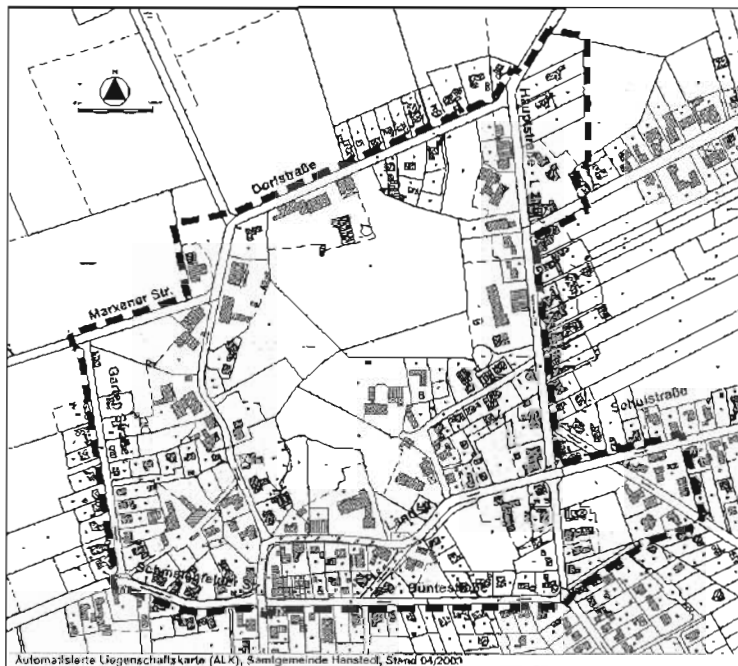
Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans „Ortsmitte“ umfasst die Ortsmitte von Brackel um die Freifläche „Im Brackloh“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung in der Gemeindeverwaltung in Brackel, Landstraße 1, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brackel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

*Maack*



## Haushaltssatzung

### der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 09. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	46.010.400 EUR
	in der Ausgabe auf	46.010.400 EUR
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	13.765.300 EUR
	in der Ausgabe auf	13.765.300 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmassnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

6.030.500 EUR

festgesetzt.

Hiervon werden voraussichtlich 2.000.000 EUR aus dem Infrastrukturprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	325 v.H.

§ 6

Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabenansätze bis 25.000,- Euro bis zu 1.000,- Euro
- b) bei Ausgabenansätze über 25.000,- Euro bis zu 4 v. H., höchstens jedoch 5.000,- Euro.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 09. Dezember 2005

  
(Stein)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Buchholz**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 07.02.2006 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.02. bis 02.03.2006

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags,	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags und freitags	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags	

Buchholz, den 14.02.2006

Bürgermeister



**Haushaltssatzung**

der Gemeinde Vierhöfen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung vom 26. Januar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das		§ 1	
		Hhj. 2006 €	Hhj. 2007 €
Im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	478.800	483.800
	in der Ausgabe auf	478.800	483.800
Im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	66.000	24.600
	in der Ausgabe auf	66.000	24.600
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.		---	---
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt		---	---
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf		200.000	200.000

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt		§ 5	
		Hhj. 2006 v.H.	Hhj. 2007 v.H.
1. Grundsteuer			
	a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	275	275
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	275	275
2. Gewerbesteuer			
	nach dem Gewerbeertrag	325	325

§ 6  
Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich.

Vierhöfen, den 26. Januar 2006

*Helmut Gehrke*  
(Gehrke)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vierhöfen**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.02.2006 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/37 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 17.02.2006 bis 31.03.2006**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**freitags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Vierhöfen, den 14.02.2006

Bürgermeister